

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
D I R E K T O R I U M

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ BMF-040402/0002-III/5/2007  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

020/2007/0041

Wien, 13 . September 2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.7.2007, GZ BMF-040402/0002-III/5/2007, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

**a) BWG**

**Zu § 40b Abs. 1 Z 2:**

In der lit.a sollte die Wortfolge „von seinem Ruf“ durch die Wortfolge „von ihrem Ruf“ ersetzt werden. Ergänzend sei angemerkt, dass auch die dem Begutachtungsentwurf beiliegende Textgegenüberstellung betreffend § 40b Abs. 1 Z 2 lit. a in sprachlich-grammatikalischer Hinsicht entsprechend korrigiert werden sollte.

**Zu § 40b Abs. 4:**

Das Verbot des Führens anonymer Konten und der Entgegennahme anonymer Spareinlagen stellt u.E. eine allgemeine Maßnahme – und kein Thema der „verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden“ – dar, sodass diese Maßnahme aus Gründen der Systematik besser in § 40 BWG geregelt werden sollte.